

**Gemeinde Geeste**  
**Der Bürgermeister**  
- Fachbereich II Finanzen -

**Vorlage - 200/023/2021**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	07.12.2021
Rat der Gemeinde Geeste	16.12.2021

**Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des kommunalen  
Finanzausgleiches 2022**

**öffentlicher Tagesordnungspunkt**

**Darstellung des Sachverhaltes:**

Mit der kommunalen Doppik wird vorrangig das Ziel verfolgt, den Erfolg des Betriebes (Gemeinde) periodengerecht darzustellen. Durch die Bildung von Rückstellungen wird erreicht, dass Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung dem Jahr ihrer Verursachung zugeordnet werden.

Gemäß § 123 Absatz 2 NKomVG in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nr. 7 und § 45 Absatz 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung bildet die Gemeinde unter anderem Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei der Kreisumlage, wenn aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinzahlungen im laufenden Haushaltsjahr eine höhere Kreisumlagefestsetzung im Folgejahr zu erwarten ist.

Die Höhe der Zuführung zur Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen der im laufenden Jahr zu zahlenden Kreisumlage und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung.

Für die Kreisumlage 2021 ergab sich eine Steuerkraftmesszahl aus den Einnahmen im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer A+B sowie den Gemeindefinanzanteilen an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen (zuzüglich des einmaligen Ausgleichsbetrages des Landes für erlittene Gewerbesteuerausfälle) in Höhe von 13.136.455,01 Euro.

Für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 ergibt sich aus den vorgenannten steuerlichen Einzahlungen und zu erwartenden Schlüsselzuweisungen eine vorläufige Steuerkraftmesszahl von 14.229.759,15 Euro, mithin knapp 1,1 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

Unter Zugrundelegung des bisherigen Umlagesatzes würde sich vorläufig eine zu erwartende Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 5.550.000, -- Euro ergeben. Der festgesetzte Umlagebetrag für 2021 lag bei 5.122.968, -- Euro, so dass mithin für die zu bildende Rückstellung der

Unterschiedsbetrag bei 427.032, -- Euro liegt. Der Betrag wäre überplanmäßig bereitzustellen.

Sollte seitens des Landkreises der Umlagesatz gegenüber 2021 gesenkt werden, würde die verbleibende Rückstellung ertragswirksam aufgelöst werden. Sollte der Umlagesatz gegenüber 2021 erhöht werden, würde gegebenenfalls eine überplanmäßige Aufwendung notwendig, sofern die Erhöhung bei Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 nicht mehr berücksichtigt werden könnte.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Das Haushaltsjahr 2021 wird durch die Rückstellung entsprechend in der Ergebnisrechnung belastet, dass Haushaltsjahr 2022 aber im Bereich des Ergebnishaushaltes in entsprechender Höhe entlastet.

**Beschlussvorschlag:**

Zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches 2022 wird eine überplanmäßige Aufwendung bei der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 427.032, -- Euro genehmigt.